

# Reichs-Gesetzblatt



Jahrgang 1918

---

Rr. 91

---

**Inhalt:** Gesetz über die abendliche Verlängerung der Legislaturperiode des Reichstags. S. 744. — Gesetz, betreffend den Beschlag für Krieg-Verfügungen. S. 744. — Gesetz über die Wiedereröffnung von Unternehmungen gegen Kriegsteilnehmer. S. 744. — Bekanntmachung, betreffend die Aufhebung der Beschränkung von Lebensversicherern und schuldlosen Eltern. S. 747.

---

(Rr. 6387) Gesetz über die abermalige Verlängerung der Legislaturperiode des Reichstags.  
Dem 18. Juli 1918.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König  
von Preußen ꝛ.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats  
und des Reichstags, was folgt:

Die Legislaturperiode des am 12. Januar 1912 gewählten Reichstags  
wird bis zum 12. Januar 1920 verlängert.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigebundenem  
Kaiserlichen Inseigel.

Gegeben Großes Hauptquartier, den 18. Juli 1918.

(Siegel)

Wilhelm  
von Papen